

Ausländische Vermögenswerte und schweizerische Steuern

Mischa Salathé, Dr. iur., Aurenum AG

In den letzten Monaten haben viele Kantone darüber berichtet, dass von der Möglichkeit zur straflosen Selbstanzeige rege Gebrauch gemacht werde und auf diese Weise viele unversteuerte Vermögenswerte sowie Einkünfte dem Fiskus zur Nachbesteuerung gemeldet worden seien. Meist ging es dabei um unversteuerte Konten und Depots bzw. um deren Erträge bei inländischen Banken. Wie sieht es jedoch mit Vermögenswerten im Ausland aus?

Grundsatz der umfassenden Deklarationspflicht

Das schweizerische Steuerrecht kennt beim Vermögen wie auch beim Einkommen den Grundsatz, dass das weltweite Vermögen sowie das weltweite Einkommen zu deklarieren sind. Das bedeutet jedoch nicht, dass auch alle Faktoren effektiv in der Schweiz besteuert werden. Auf

der einen Seite beschränkt das innerstaatliche Recht die Besteuerungskompetenz des Bundes, der Kantone und Gemeinden. Auf der anderen Seite besteht zur Vermeidung einer mehrfachen Besteuerung derselben Steuerfaktoren eine Vielzahl von bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen. Darin werden die Steuerfaktoren nach international anerkannten Kriterien den beteiligten Staaten zur Besteuerung bzw. zur Bestimmung des Steuersatzes zugewiesen.

Liegenschaften im Ausland

In der Praxis ist oft festzustellen, dass in der Schweiz wohnhafte Steuerpflichtige im Ausland über Grundeigentum verfügen, dieses hierzulande aber nicht deklarieren. Vielmals meinen die Betroffenen, alles richtig zu machen: Denn im Ausland würden sie ja Steuern auf dem Ferienhaus oder der Eigentumswohnung bezahlen. Hinzu kommen Falschauskünfte von Beratern, mit der Bezahlung der Steuern vor Ort sei die Sache erledigt, d.h. es brauche keine Deklaration in der Schweiz. Richtig ist jedoch: Die Bezahlung der lokalen Immobiliensteuern entbindet nicht von der Deklaration der Liegenschaft sowie allfälliger Mieterträge in der schweizerischen Steuererklärung. Die hiesige Steuerbehörde muss die entsprechenden Werte kennen, um den Eigentümer mit den korrekten

Steuersätzen des Gesamtvermögens sowie -einkommens zu erfassen. Es wird jedoch weder der Liegenschaftswert der ausländischen Immobilie, noch der entsprechende Eigenmietwert im Inland besteuert.

Bewegliches Vermögen

Im Unterschied zum Liegenschaftsvermögen werden das bewegliche Privatvermögen und die daraus stammenden Erträge immer in der Schweiz besteuert. Also auch bei einer Bank im Ausland geführte Konten oder dort gehaltene Wertschriften wie auch z.B. an der Feriendestination eingelöste Fahrzeuge werden in der Schweiz besteuert. Entgegen einer landläufigen Meinung macht es beim beweglichen Vermögen somit keinen Unterschied, wo sich dieses effektiv befindet. Zuständig ist grundsätzlich das Steuerdomizil des Eigentümers bzw. des Berechtigten.

Folgen der unterbliebenen Deklaration in der Schweiz

Werden Vermögenswerte und daraus resultierende Einkünfte in der Schweiz nicht deklariert, so unterbleibt hierzulande die korrekte Besteuerung, zumindest die richtige Bestimmung der Steuersätze. Ob dies fahrlässig geschieht oder bewusst vorgenommen wird, macht keinen Unterschied: In beiden Fällen liegt eine Steuerhinterziehung vor,

wenn so inländische Steuern verringert wurden.

Automatischer Informationsaustausch?

In Anbetracht des immer wahrscheinlicheren internationalen Austauschs von Informationen über die verschiedensten Sachverhalte könnten in nicht allzu ferner Zukunft Meldungen vom Ausland in die Schweiz erfolgen, die zur Aufdeckung von bisher unversteuerten Vermögenswerten und Einkünften führen. In solchen Fällen wird die Steuerverwaltung gegen die Betroffenen Nach- und Strafsteuerverfahren eröffnen und nebst Nachsteuern sowie Verzugszinsen auch Bussen erheben.

Was tun, ist man betroffen?

Wer über bisher nicht deklariertes Auslandsvermögen verfügt, ist gut beraten, eine straflose Selbstanzeige in Betracht zu ziehen, und seine steuerliche Situation von einem versierten Steuerberater diesbezüglich analysieren zu lassen. Oftmals können die steuerlichen Versäumnisse mit verhältnismässig vernünftigem Aufwand bereinigt werden.

Aurenum AG

Lindenhofstrasse 40
4052 Basel
061 201 20 50

www.aurenum.ch